

# LKP Aktuell

## Mandanteninformation Dezember 2023

### Elektronische Steuerbescheide

Seit Herbst dieses Jahres stellt die Finanzverwaltung zunehmend Steuerbescheide nicht mehr per Post zu, sondern nutzt den digitalen Weg über das **elektronische Steuerberaterpostfach**. Über dieses haben wir nunmehr auch die Möglichkeit zur abgesicherten digitalen Kommunikation mit der Finanzverwaltung – insbesondere auch für elektronische Rechtsbehelfe.

Die elektronisch bei uns eingehenden Steuerbescheide werden direkt bei uns eingespielt und dem jeweiligen Sachbearbeiter zur Prüfung zugeordnet.

In der Regel werden wir diese Steuerbescheide nach der Prüfung dann auch elektronisch an unsere Mandanten weiterleiten. Diesbezüglich weisen wir nochmals auf die Möglichkeit zur **verschlüsselten E-Mail Kommunikation** auf unserer Homepage hin ([www.LKP.de/Mandat](http://www.LKP.de/Mandat)).

### Aktienverluste

#### Verlustbescheinigung beantragen

Wie jedes Jahr an dieser Stelle folgender Hinweis: Sind in 2023 Aktienverluste realisiert worden (d.h. Verluste, die sich aufgrund von Aktienverkäufen ergeben haben), so können diese mit Gewinnen aus Aktienverkäufen verrechnet werden.

Sind die Gewinne und Verluste beim gleichen Kreditinstitut angefallen, erfolgt die Verrechnung von diesem automatisch.

Sind Gewinne und Verluste aber bei unterschiedlichen Kreditinstituten angefallen, muss **bis zum 15.12.2023** bei dem Kreditinstitut, bei welchem die Verluste angefallen sind, schriftlich eine **Verlustbescheinigung beantragt** werden. Nur mit dieser Verlustbescheinigung können die Verluste im Rahmen der Steuererklärung mit Gewinnen bei anderen Kreditinstituten verrechnet werden.

### Immobilienfinanzierung

#### Vorlage des Energieausweises

Allgemein bekannt ist, dass die Vorlage eines Energieausweises beim Verkauf einer Immobilie gegenüber dem Käufer und in der Regel auch bei Neuvermietungen rechtlich verpflichtend ist.

Aber warum benötigen Banken, die Immobiliendarlehen gewähren, auch den Energieausweis? Dies folgt seit 2023 aus der europäischen EU-Taxonomie-Verordnung. Aus dieser resultiert die Verpflichtung von Banken, jährlich offenzulegen, welcher Anteil der gewährten Immobiliendarlehen als „nachhaltig“ anzusehen ist. Und um dies zu beurteilen, benötigen die Banken die Energieausweise der von ihnen finanzierten Immobilien.

### Alles wird gut ...

#### ... dank des Wachstumschancen-gesetzes ...

welches der Bundestag am 17.11. verabschiedet hat. Unter anderem wurde mit Wirkung ab 2024 beschlossen:

- bei den **Einkünften aus Vermietung und Verpachtung** gibt es zur Verwaltungsvereinfachung zukünftig eine **Freigrenze von 1.000 €**
- die Grenze für **Geschenke an Geschäftspartner** wurde von 35 € auf **50 € pro Jahr** angehoben;
- die Grenze für sog. **geringwertige Wirtschaftsgüter** (Vollabschreibung im Jahr der Anschaffung) wird von 800 € auf **1.000 €** angehoben;
- für **neue Wohngebäude**, mit einem Baubeginn nach dem 30.09.2023 und vor dem 01.10.2029, kann eine **degressive Abschreibung von 6 %** geltend gemacht werden;
- bei der **Sonderabschreibung im Mietwohnungsbau** (zusätzliche Abschreibung von 20 % in den ersten vier Jahren) werden die zulässigen Höchstherstellkosten von 4.800 € auf 5.200 €/je m<sup>2</sup> Wohnfläche erhöht;
- der **Freibetrag für Betriebsveranstaltungen** wird je Arbeitnehmer von 110 € auf **150 € je Betriebsveranstaltung** angehoben (siehe hierzu auch die Folgeseite)
- bei der **Rentenbesteuerung** wird der jährliche Anstieg des prozentual steuerpflichtigen Rentenbetrags gestreckt - statt wie bisher in 2040 werden erstmals

diejenigen mit einem Rentenbeginn in 2058 die gesamte Rente versteuern müssen;

- die Freigrenze bei **privaten Veräußerungsgeschäften** wird von 600 € auf 1.000 € erhöht.

In seiner Sitzung vom 24.11.2023 hat der **Bundesrat** die Gesetzesvorlage abgelehnt und den **Vermittlungsausschuss** angerufen. Spätestens an Weihnachten werden wir wohl mehr wissen.

## Weihnachtsfeier

### Bundesfinanzhof entschied zum Vorsteuerabzug

Der Bundesfinanzhof hat in einem aktuellen Urteil darauf hingewiesen, dass der Vorsteuerabzug aus den Kosten einer Betriebsveranstaltung grundsätzlich nur möglich ist,

- wenn es entweder ein **vorrangiges Unternehmensinteresse** für die Betriebsveranstaltung gab, welches über die allgemeine Verbesserung des Betriebsklimas hinausging oder
- wenn die Kosten je erschienenen Teilnehmer den Betrag von **110 € brutto nicht überstiegen** haben.

Vorsteuer ist nur abziehbar, wenn der Unternehmer Leistungen für sein Unternehmen bezieht und eine ordnungsgemäße Rechnung vorliegt. Wird die bezogene Leistung für den Privatbedarf der Arbeitnehmer verwendet, ist die Vorsteuer grundsätzlich nicht abziehbar.

In dem Urteilsfall betragen die Kosten für einen Kochevent 145 € brutto je erschienenen Teilnehmer. Da die Veranstaltung zur allgemeinen Verbesserung des Betriebsklimas diente, war sie an der 110 € Grenze zu messen.

Und hier entschied der BFH, dass diese eine **umsatzsteuerliche Freigrenze** sei. Würde diese überschritten, entfielen der gesamte Vorsteuerabzug.

Zu beachten ist, dass **ertragsteuerlich** die 110 € Grenze seit 2015 ein **Freibetrag** ist. Dieser gilt je Arbeitnehmer und ggf. dessen Begleitung und wird zweimal im Jahr gewährt. Wird der Freibetrag überschritten, ist lediglich der übersteigende Teil lohnsteuerpflichtig.

In diesem Urteil stellt der BFH auch klar, dass es bei der Berechnung der Kosten je Teilnehmer auf die **erschiedenen Arbeitnehmer** abzustellen ist und nicht auf die Zahl der angemeldeten Arbeitnehmer. Zukünftige Betriebsprüfungen werden somit verstärktes Augenmerk auf Teilnehmerlisten legen.

## Aus unserer Kanzlei

### Betriebsjubiläen 2023

Insgesamt **175 Jahre Betriebszugehörigkeit** galt es 2023 bei LKP zu feiern:

Seit jeweils 35 Jahren bei LKP sind **Daniela Anders** und **Manuela Lander**. Ihr 25-jähriges Betriebsjubiläum konnten wir mit **Irene Herner**, **Monika Dengel** und **Tanja Wipfler-Stutzriemer** feiern. Und auch schon 10 Jahre bei LKP sind **Elgin Wollner**, **Josephine Lewandowski** und **Yvonne Beisel**. Ganz herzlichen Dank an Sie alle!

### ... und neu bei LKP

sind neben den bereits hier vorgestellten Steuerberaterinnen **Iris Beham** und **Yvette Mayer** seit diesem Jahr im Bereich der Finanz- und Lohnbuchhaltung **Annette Werner**

und **Alisha Ipp**. Als weitere Auszubildende zur Steuerfachangestellten ist seit September **Emma Heidt** bei uns. **„Wir sind dann mal weg“**

Zusammengerechnet 60 Jahre waren sie die Seelen unseres Anwaltssekretariats: **Claudia Bierfreund** wird zum Jahresende nach 32 Jahren bei LKP in den vorgezogenen Ruhestand gehen. **Ina Wieland** und **Michaela Scheerer** haben sich dieser Tage in den Mutterschutz und Erziehungsurlaub verabschiedet. Allen drei ganz großen Dank und alles Gute – wir haben sie gebührend gefeiert.

Und wir sind froh, mit **Elena Dittrich** eine tolle Verstärkung gefunden zu haben, die nunmehr mit **Monika Zimmermann** diesen Bereich verantwortet.

„Ich bin dann mal weg“ sagte kürzlich auch unser Kollege **Thomas Schlesinger** und hat sich bis Anfang Mai 2024 in ein Sabbatical verabschiedet. Wir werden sicher etwas neidisch seine Berichte von „down under“ verfolgen.

### Öffnungszeiten über den Jahreswechsel

Über die Feiertage und den Jahreswechsel ist unsere Kanzlei ab Freitag, den 22.12.2023 ab 12 Uhr geschlossen. Im neuen Jahr sind wir ab Dienstag, den 02.01.2024 wieder für Sie da.

Wir wünschen Ihnen, Ihren Familien und Ihren Mitarbeitern eine besinnliche Advents- und Weihnachtszeit.

Für die Zusammenarbeit und das entgegengebrachte Vertrauen in diesem Jahr bedanken wir uns herzlich.